

Diskriminierungsklage für einen gerechten Kindergartenlohn

Zusammenfassung

Seit 1981 ist in der Bundesverfassung der Grundsatz verankert, dass Frauen und Männern für gleichwertige Arbeit der gleiche Lohn zusteht. Das Gleichstellungsgesetz von 1996 verlangt, dass diesem Grundsatz in der Schweiz nachgelebt wird.

Die Kindergartenlöhne sind besonders in Graubünden tief, vor allem im Vergleich mit anderen Bachelor-Berufen. Wir vermuten, dass sie gemäss Gleichstellungsgesetz diskriminierend sind, da Lehrperson im Kindergarten ein typischer Frauenberuf ist. Mit einer Klage vor Verwaltungsgericht wollen wir dies überprüfen und damit den Lehrpersonen des Kindergartens Lohngerechtigkeit geben.

Vergleich mit anderen Löhnen

Die Kindergartenlöhne in Graubünden sind die tiefsten von allen Deutschschweizer Kantonen. Gemäss Mindestlohntabelle des Kantons ist der Anfangslohn Fr. 60'000.-. Der Durchschnitt in der Deutschschweiz liegt aktuell bei knapp Fr. 72'000.-.

Vor Gericht wird jedoch weder mit den Löhnen in anderen Kantonen noch mit denen anderer Lehrpersonen kategorien verglichen, sondern mit Löhnen von anderen Gemeindeangestellten in einem „männlichen“ Beruf, mit einem vergleichbaren Berufsabschluss, mit einer ähnlichen Verantwortung und Belastung, etc. Aus dem Quervergleich mit Diskriminierungsklagen in anderen Kantonen wissen wir, dass dies zum Beispiel die Berufe Revierförster oder Werkmeister sind.

Klage

Bündner Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte. Deshalb kann nicht der Kanton eingeklagt werden. Die Klagen richten sich an ausgewählte Gemeinden. Da der LEGR auf die Mindestlohntabelle des Kantons zielt, ist dies störend; juristisch aber nicht anders möglich. Der LEGR selbst wird als Verbandskläger gemeinsam mit Einzelklägerinnen auftreten, d.h. mit mutigen Kindergartenlehrpersonen, die bereit sind, für ihren Lohn und auch für denjenigen ihrer Kolleginnen zu kämpfen.

Im Vorfeld der Klage haben wir mit den betroffenen Gemeinden Kontakt aufgenommen, um unser Anliegen zu erklären und für Verständnis zu werben. Eines der Fazits aus diesen Gesprächen ist, dass wir die Namen der Gemeinden nicht veröffentlichen, da sich diese sonst ungerechtfertigt an den Pranger gestellt sähen.

Für die Klage arbeiten wir mit unserem Verbandsanwalt und mit einer spezialisierten Anwältin aus Zürich zusammen. Geplant ist, dass wir an der kommenden Delegiertenversammlung LEGR und an der Fraktionsversammlung Kindergarten den Auftrag erhalten, die Klage einzureichen. So würde sie über Winter 2016/17 vorbereitet und eingereicht.

Unsere Chancen sind intakt. Das wissen wir vor allem aufgrund von Urteilen zu erfolgreichen Diskriminierungsklagen zu Kindergartenlöhnen in anderen Kantonen.

Fraktionskommission Kindergarten und Geschäftsleitung LEGR



Diskriminierungsklage für einen gerechten Kindergartenlohn

Dossier

1. Hintergründe und Fakten

1.1 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Fakten

In Graubünden sind die Kindergartenlehrpersonen im schweizerischen Vergleich am schlechtesten entlohnt, insbesondere beim Einstiegslohn. Der im Bündner Schulgesetz vorgesehene Mindestlohn beträgt lediglich Fr. 60'000 im Jahr. In verschiedenen Verwaltungsgerichtsurteilen anderer Kantone der Schweiz wurden Kindergartenlöhne als diskriminierend beurteilt und mussten in der Folge angehoben werden. Kindergartenlöhne sind aus historischen Gründen, und weil es sich um einen typischen Frauenberuf handelt (ähnlich wie Pflegeberufe), besonders tief. Das ist angesichts der heute geltenden Bedingungen bei Ausbildung und Anforderungen stossend. Insbesondere auch, weil mit der Einführung des Lehrplans 21 (ab 2018 in Graubünden) Kindergarten und Unterstufe unter denselben Zyklus fallen und somit als gleichwertig gelten.

Gesetzliche Grundlagen

Seit 1981 ist in der Bundesverfassung der Grundsatz verankert, dass Frauen und Männern für gleichwertige Arbeit der gleiche Lohn zusteht: «(...) Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» (Bundesverfassung BV Art. 8 Abs. 3)

Das Gleichstellungsgesetz von 1996 verpflichtet alle Arbeitgeber in der Schweiz, Lohndiskriminierungen zu beseitigen: «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, (...).» (Gleichstellungsgesetz GIG Art.3 Abs. 1)

Lohnklage

Wer von einer Diskriminierung betroffen ist, kann dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde beantragen: a. eine drohende Diskriminierung zu verbieten oder zu unterlassen; b. eine bestehende Diskriminierung zu beseitigen; c. eine Diskriminierung festzustellen, wenn diese sich weiterhin störend auswirkt; d. die Zahlung des geschuldeten Lohns anzuordnen. Um den Betroffenen eine Klage zu erleichtern, gewährt ihnen das Gesetz in wichtigen Bereichen eine Beweislast erleichterung. (GIG Art. 5)

1.2 Der Beruf Kindergartenlehrperson in Graubünden

Geschichte

Die Geschichte des Kindergartens ist eine andere als die der Primar- und Sekundarstufe. Bereits im 19. Jahrhundert wurde die Wichtigkeit der Bildung im Vorschulalter von wichtigen Pädagogen wie Fröbel erkannt und Kindergärten gegründet. Jedoch beinahe bis Ende des 20. Jahrhunderts wurde der Kindergarten oftmals von privater Seite aus gegründet, betrieben und die Kindergärtnerinnen entschädigt. Immer war es jedoch ein Frauenberuf und leider nur sehr wenige Männer machten die Ausbildung zum Kindergärtner.

Erst 1983 trat das erste, 1992 das zweite Gesetz über die Kindergärten in Graubünden in Kraft. Auch im Gesetz von 1992 konnte der Kindergarten noch von privaten (Frauen-Bäuerinnenvereinen) oder kirchlichen Institutionen geführt werden.

Schulgesetz 2012

Im totalrevidierten Schulgesetz (SchG) von 2012 ist der Kindergarten in Art. 6 verankert. Er ist somit Teil der Bündner Volksschule, welche die Zeitspanne vom Kindergarten bis zur Stufe Sek I umfasst. Für den Kindergarten gilt in Graubünden jedoch nur eine zweijährige Angebotspflicht seitens der Gemeinde (SchG Art. 7).

Die Lehrpersonen der Kindergartenstufe haben grundsätzlich dieselben Pflichten und Rechte wie die Volksschullehrpersonen. Hier die wichtigsten:

- Die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule werden von der Schulträgerschaft mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt. (SchG Art. 56 Abs. 2)
- Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen. (SchG Art. 57)
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern (Art. 59 Abs. 1)

Im Schulgesetz enthalten sind auch die Minimallöhne. Das bedeutet, dass im Kanton Graubünden die Legislative für die Festlegung der Minimallöhne zuständig ist. (SchG Art 66)

Ausbildung

Kindergartenlehrpersonen haben einen Abschluss in Bachelor of Arts in Pre-Primary Education. Altrechtliche Abschlüsse gelten als äquivalent dazu. Art. 57 des Schulgesetzes und Art. 55 der Schulverordnung verweisen auf das EDK-Reglement (4.2.2.3) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe.

Aufgaben

SchG Artikel 59 Abs. 2 beinhaltet die Aufgaben aller Bündner Lehrpersonen der Volksschule. Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
- b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
- c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
- e) die selbstständige Weiterbildung;
- f) den Besuch der vom Amt für obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
- g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

Der Kindergarten ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Volksschule.

Im „Erziehungsplan Kindergarten“ des Kantons Graubünden sind die Aufgaben für Kindergartenlehrpersonen genauer umschrieben. Neue Aufgaben sind in den letzten Jahren dazugekommen:

- Erstellen und Durchführen von Lernzielkontrollen und Festlegen von Beurteilungsmassstäben,
- Ermitteln des Lernstandes, der Lernvoraussetzungen und der Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler,
- Mitarbeit und Gestaltung von gemeinsamen Schulprojekten,
- Mitwirken an Unterrichtsentwicklung,
- Integration
 - Zusammenarbeit mit Heilpädagogischen Lehrpersonen und anderen Fachpersonen,
 - Mitwirkung bei der Förderplanung einzelner Kinder,
 - Abklärungen mit kantonalen Stellen,
 - verstärkter Elternkontakt,
 - Besprechungen in pädagogischen Fachteams,
 - mehr Vorbereitungszeit.

Nicht entschädigt wird den Kindergartenlehrpersonen im Gegensatz zu den Lehrpersonen anderer Schulstufen die Klassenleitungsfunktion.

Jahresarbeitszeit

Da die Kindergartenlehrpersonen denselben Abschluss (Bachelor) und dieselben gesetzlichen Aufgaben haben wie die Lehrpersonen der Primarschulstufe, wird der Lohnunterschied von 20% gerne mit der unterschiedlichen zeitlichen Belastung begründet. In der Tat zeigen Arbeitszeiterhebungen (z.B. Landolt 2009), dass Lehrpersonen im Kindergarten zum damaligen Zeitpunkt noch ca. 8% weniger lang arbeiteten als die Kolleginnen der anderen Stufen.

Doch ist dies für die Lohnklage nicht relevant. Denn wir vergleichen die Kindergartenlöhne vor Gericht nicht mit den Löhnen der Primarlehrpersonen (auch ein weiblicher Beruf), sondern mit anderen Gemeindeangestellten. Die Frage ist, ob eine 100%-Anstellung der Kindergartenlehrpersonen auch die übliche Jahresarbeitszeit von öffentlichen Angestellten in Graubünden (zwischen 1960 bis 1980 Stunden) erreicht.

Die oben angeführten Arbeitszeiterhebungen zeigen, dass Kindergartenlehrpersonen der Deutschschweiz im Durchschnitt knapp 1910 Jahresstunden arbeiten. Da jedoch in Graubünden die Kindergartenlehrpersonen einen zeitlich um 5 % höheren Unterrichtsauftrag haben als in

anderen Kantonen, dürfen wir davon ausgehen, dass Kindergartenlehrpersonen in Graubünden im Durchschnitt 2000 Jahresstunden arbeiten, also mehr als die geforderten 1980 Stunden.

Im Gesetz ist für den Kindergarten eine Orientierungszeit (im Gesetz als Auffangzeit bezeichnet) vorgesehen. Ein grosser Teil dieser Orientierungszeit dient der intensiven individuellen Betreuung und Förderung der ankommenden Kinder. In den Zeiten, in denen tatsächlich wenig läuft (z.B. Orientierungszeit beim Schulschluss), kompensieren sie die zumeist fehlenden Pausen. Wie im Gesetz festgehalten, ist diese Orientierungsphase als vollwertige Arbeitszeit zu behandeln.

Lohn

Für den Lohn einer Kindergartenlehrperson sind die Schulträgerschaft und schliesslich die politische Gemeinde zuständig. Der Kanton hat jedoch Minimallöhne vorgegeben. Gemäss diesen liegt der Einstiegslohn bei Fr. 60'000.- pro Jahr, dem 21 jährliche Lohnstufen bis zu 154% des Anfangslohnes folgen: max. Fr. 92'400.-. (SchG Art. 66 /Verordnung Art. 61)

1.3 Der Lohn der Kindergartenlehrperson in anderen Kantonen

Laufende und abgeschlossene Lohnklagen

Nachdem in früheren Jahren in diversen Kantonen – z. B. in Zürich und Basel - Lohnklagen von Kindergartenlehrpersonen erfolgreich waren, steht zur Zeit vor allem die Lohnklage im Kanton Aargau in der Aufmerksamkeit. Im Urteil des Verwaltungsgerichts vom Januar 2014 wurde festgestellt, dass die Löhne der Kindergartenlehrpersonen von diskriminierenden Elementen geprägt sind und korrigiert werden müssen. Nun werdend die Löhne der Kindergartenlehrpersonen schrittweise angehoben.

Im Kanton Zürich erkämpften sich die Kindergartenlehrpersonen zwar bereits eine bessere Einreihung, doch werden sie bei 100%-Anstellung nur zu 87% bezahlt. Gegen diese Diskriminierung bei der Arbeitszeitberechnung wird nun juristisch vorgegangen. Die vom LEGR für die Bündner Lohnklage beizgezogene Juristin Judit Wissmann ist dabei federführend. Die Begründung der Klage ist ähnlich wie wir oben unter „Jahresarbeitszeit“ argumentiert haben.

Lohnvergleich mit Graubünden

Die Löhne der Bündner Kindergartenlehrpersonen sind die tiefsten der ganzen Deutschschweiz:

| Kanton | Jahreslohn 1. Jahr in Fr. | Lohn pro Lektion 1. Jahr in Fr. | Jahreslohn maximal in Fr. | Lohn pro Lektion Maximum in Fr. |
|-----------|------------------------------|------------------------------------|------------------------------|------------------------------------|
| BL | 81'549 | 75 | 116'273 | 106 |
| SO | 80'656 | 73 | 120'983 | 110 |
| LU | 77'968 | 71 | 116'735 | 106 |
| VS | 76'838 | 63 | 111'416 | 92 |
| FR | 75'846 | 64 | 114'100 | 96 |
| ZH | 74'197 | 62 | 113'987 | 95 |
| SG | 73'870 | 61 | 119'345 | 98 |
| BE | 73'620 | 67 | 116'135 | 106 |
| AG | 73'446 | 67 | 117'513 | 108 |
| TG | 72'646 | 61 | 109'695 | 91 |
| SH | 72'241 | 60 | 115'570 | 97 |
| AR | 71'365 | 59 | 117'370 | 98 |
| BS | 70'980 | 55 | 111'101 | 87 |
| OW | 70'200 | 64 | 105'859 | 96 |
| NW | 70'200 | 64 | 105'859 | 96 |
| UR | 69'697 | 68 | 104'826 | 102 |
| ZG | 69'438 | 67 | 113'427 | 109 |
| FL | 68'479 | 59 | 125'460 | 107 |
| SZ | 68'335 | 60 | 105'234 | 93 |
| GL | 68'200 | 52 | 107'162 | 83 |
| AI | 62'800 | 59 | 99'511 | 93 |
| GR | 60'000 | 49 | 92'400 | 76 |

Quelle: D-EDK, Lohnstatistik 2016

Die Stunden sind in 45-Min-Lektionen umgerechnet.

Trend

Angestossen durch die erfolgreichen Lohnklagen werden Kindergartenlöhne in verschiedenen Kantonen angehoben. Stellvertretend sei hier der jüngste Entscheid erwähnt: Im Kanton Appenzell Innerrhoden hat die Schulrätekonferenz im Juni 2016 entschieden, den Lohn der Lehrpersonen des Kindergartens an den der Primarlehrpersonen anzugleichen. Das ist in der Tabelle noch nicht berücksichtigt.

1.4 Politische Situation in Graubünden

Schulgesetzdebatte

Bei der Totalrevision hat der LEGR gefordert, die Löhne aufs Ostschweizer Mittel (ohne Zürich) anzuheben. Zwar hat der Grosse Rat die Minimallöhne teilweise wirklich in die Nähe des Ostschweizer Mittels gebracht, nicht jedoch beim Kindergarten: Heute liegt zum Beispiel der

Anfangslohn im Ostschweizer Mittel bei Fr. 69'943.-, also fast 17% höher als in Graubünden. Oft wird begründet, dass die Kindergartenlöhne prozentual am stärksten angehoben wurden. Das stimmt, nicht jedoch absolut. Der Ausgangspunkt war denn auch sehr tief.

Aktuelle Finanzdiskussionen

Die Löhne der Bündner Lehrpersonen wurden vor der Totalrevision seit Jahren nicht mehr angehoben, da immer auf die kommende Totalrevision verwiesen wurde. Die Löhne der Bündner Volksschullehrpersonen waren so vorher alle an letzter Stelle im interkantonalen Vergleich, beim Kindergarten sogar mit grosser Distanz zum zweitletzten Kanton.

Die Anpassung der Löhne und viele weitere Neuerungen im Schulgesetz (z.B. Integration, Tagesbetreuung, Schulleitungen) lösten einen Kostenschub aus, den der Grosse Rat und die Regierung nicht erwartet hatten. Die Stimmung im Grossen Rat ist bzgl. Volksschule und Finanzierung schlecht, insbesondere da die Kostenkalkulation der Regierung zu tief ansetzte. Ein Vorstoss wird im Oktober 2016 das Thema weiterhin im Fokus behalten. Ein parlamentarischer Vorstoss, die Diskriminierung der Kindergartenlehrpersonen aufzuheben, ist deshalb zur Zeit chancenlos.

2. Lohnklage

2.1 Vorgehen

Einzelklagen, Verbandsklage

Gemäss Gleichstellungsgesetz Art. 5 kann jede betroffene Person Klage einreichen. Es haben sich über 30 Lehrpersonen des Kindergartens gemeldet, die bereit sind, eine Lohnklage einzureichen. Aus diesen willigen Einzelklägerinnen werden einzelne für die Klage ausgewählt. Organisationen, die die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahren und seit mindestens zwei Jahren bestehen, können im eigenen Namen feststellen lassen, dass eine Diskriminierung vorliegt, wenn der Ausgang des Verfahrens sich voraussichtlich auf eine grössere Zahl von Arbeitsverhältnissen auswirken wird. Das heisst, dass der LEGR auch klageberechtigt ist.

Gemäss den Empfehlungen unserer Juristin Judith Wissmann und unseres Juristen Mario Thöny empfiehlt sich eine Kombination von Einzel- und Verbandsklage.

Gemeinde statt Kanton

Zwar zielt der LEGR mit den Lohnklagen auf die Minimallöhne des Kantons. Diese können jedoch nicht eingeklagt werden, da die kommunale Ebene der Arbeitgeber ist. So müssen einzelne Gemeinden eingeklagt werden, was wir sehr bedauern, da diese sich an die kantonalen Vorgaben halten.

Deshalb ist uns eine gute Kommunikation mit den Gemeinden wichtig. Das bedeutet, a) dass wir noch vor dem Klageentscheid mit betroffenen Gemeinden ins Gespräch gehen, b) dass wir auf die Forderung einer rückwirkenden Lohnauszahlung verzichten, c) dass wir die betroffenen Gemeinden miteinander verknüpfen und sie darin unterstützen, dass sie gemeinsam einen Anwalt beauftragen können,

d) dass wir die Gemeindenamen so weit als möglich anonym halten, damit sie keine Rufschädigung als geschlechterdiskriminierende Gemeinde davon tragen.

Gericht

Da in Graubünden für die öffentlich angestellten Personen keine Beschwerdeinstanz existiert, muss die Klage (juristisch: Beschwerde) direkt beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Dessen Urteil kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

2.2 Vergleichsberufe

Kriterien

Gesucht werden in den Bündner Gemeinden geeignete Vergleichsberufe die typischerweise von Männern oder von beiderlei Geschlecht ausgeübt werden. Dann kommen als Kriterien dazu: Ausbildung, Alter, Dienstalter, Qualifikation, Erfahrung, Aufgabe, physische und psychische Belastung und Verantwortung. Zum Glück gibt es ja bereits Lohnklagen in anderen Kantonen. So wissen wir, welche Berufe die Gerichte als vergleichbar anerkennen.

Gemeindeberufe in Graubünden

Der Unterschied zu den anderen Kantonen ist, dass für den Schulbereich die Gemeinde als Arbeitgeberin eingeklagt werden muss. So stehen uns auch keine Vergleichsgruppen der kantonalen Verwaltung zur Verfügung. Doch auch auf Gemeindeebene gibt es noch Vergleichsberufe. Wir sind aufgrund eines Quervergleichs mit anderen Lohnklagen vor allem beim Revierförster und beim Werkmeister fündig geworden.

2.3 Der LEGR

Vorgeschichte, Auftrag

Wie oben geschildert, strebt der LEGR ein Lohnniveau der Bündner Volksschule an, das mit den anderen Kantonen konkurrieren kann. Da dies im Bereich Kindergarten bei der Totalrevision des Schulgesetzes nicht gelungen ist, blieb das Thema auch nach der Einführung so präsent, so dass die Kindergartenlöhne bei den Zielen der Geschäftsleitung LEGR rasch LEGR mitunter an oberster Stelle standen. Doch schien und scheint noch heute ein politischer Vorstoss nicht zielführend. Die Fraktionskommission Kindergarten wurde aktiv und klärte die Voraussetzungen und Bedingungen einer Lohnklage ab. Ihr Antrag auf Unterstützung wurde von der Geschäftsleitung genehmigt, so dass an der Jahrestagung 2015 einerseits von der Delegiertenversammlung LEGR und andererseits von der Fraktionsversammlung Kindergarten der Auftrag zur konkreten Abklärung einer möglichen Diskriminierungsklage der Kindergartenlöhne mitsamt Budget abgeholt werden konnte. Zu diesem Zwecke arbeitete der LEGR mit der spezialisierten Zürcher Anwältin Judith Wissmann Lukesch und dem LEGR-Anwalt Mario Thöny zusammen. Unterstützung gibt auch der VPOD.

Im Juni 2016 stellte die dafür gegründete „Arbeitsgruppe Lohnklage“ Antrag an die Geschäftsleitung LEGR, an der Delegiertenversammlung ein „Go“ für die Lohnklage abzuholen, was dieser genehmigte.

Kommende Beschlüsse

An der Jahrestagung vom 28. September 2016 in Maienfeld soll die Lohnklage definitiv beschlossen werden: An der Fraktionsversammlung Kindergarten geht es um ein Ja mit entsprechendem Budget, an der Delegiertenversammlung LEGR geht es ebenfalls um ein Ja mit entsprechendem Budget sowie direkt um die Verbandsklage.

Finanzierung

Das Gerichtsverfahren gemäss Gleichstellungsgesetz ist kostenlos. Doch fallen Anwaltskosten an. Budgetiert werden die Kosten, die dann anfallen würden, wenn der LEGR das Gerichtsverfahren verlieren würde: eigene Anwaltskosten und einen Teil fremde Anwaltsarbeit von zusammen Fr. 40'000.- bis zur ersten Instanz. Der Dachverband LCH unterstützt die Bündner Lohnklage mit einem namhaften Beitrag aus seinem Solidaritätsfonds. Der Rest der allfälligen Kosten wird je zur Hälfte aus der Projektkasse LEGR und aus dem Fraktionsfonds Kindergarten, also aus Rückstellungen und somit ohne Beanspruchung der laufenden Rechnung, gedeckt. Wir gehen jedoch davon aus, dass wir mit der Klage Erfolg haben werden. Dann sinken die Kosten selbstverständlich.

2.4 Zeitlicher Ablauf

Die Lohnklage

| | |
|-------------------|--|
| Sept 16 | Jahrestagung 2016: Auftrag zu Klage oder Verhandlungen |
| Nov 16 - April 17 | Klageerarbeitung |
| Frühling 17 | Klageeinreichung direkt bei Verwaltungsgericht |
| Herbst 17 | Zwischen- oder frühester Endentscheid Verwaltungsgericht |
| ? | Ev. Weiterzug an Bundesgericht |

Der Grosse Rat

Ist unsere Klage erfolgreich, dann wird sich der Grosse Rat mit grosser Wahrscheinlichkeit gezwungen sehen, den Minimallohn für Kindergarten Lehrpersonen anzuheben. Wie weit, wird in erster Linie aufgrund des Gerichtsurteils zu eruieren sein. Falls das Verwaltungsgericht keine konkreten Hinweise gibt, wird es von unserer Lobbyarbeit, von der Vorarbeit der Regierung sowie der Bildungskommission und von der Debatte im Grossen Rat abhängen.